

Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung

Ihre Ansprechpartner

Judith Kleiber
E-Mail: kleiber@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-129

Andreas Niepel
E-Mail: niepel@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-133

Der Begriff „Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung“ (PAN- EURO- MED Kumulierung) bezeichnet die von den Handelsministern der EU und den Mittelmeerpartnerländer initiierte Ausdehnung des Systems der Paneuropäischen Ursprungskumulierung (Mitglieder: Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei) auf sämtliche Mittelmeerländer (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Westjordanland und Gazastreifen) sowie die Färöer-Inseln.

Die Schaffung der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone soll zu einem Handelsraum mit einheitlichen Ursprungsregeln und einheitlicher Dokumentation führen, vergleichbar mit der bestehenden Paneuropäischen Kumulierungszone.

Eine Kumulierungszone zeichnet sich dadurch aus, dass alle an dieser Zone beteiligten Länder untereinander Präferenzabkommen geschlossen haben, in deren Rahmen einheitliche Ursprungsregeln Anwendung finden. Unter Kumulierung versteht man folgendes: Wenn bei der Herstellung einer Ware in einem Land der Kumulierungszone Vormaterialien aus einem anderen Land der Kumulierungszone verwendet werden, gelten diese Vormaterialien nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, sondern als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft (also nicht als Drittlandsware).

Im Rahmen der Pan-Euro-Med-Zone ist die Anwendung der diagonalen Kumulierung vorgesehen. Bei der diagonalen Kumulierung werden bei der Herstellung einer Ware in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone Vormaterialien aus einem anderen Land dieser Zone verwendet. Die Ware wird anschließend in ein weiteres Land der Pan-Euro-Med-Zone ausgeführt, das nicht durch die Lieferung von Vormaterialien beteiligt war. Beispiel: Türkei – Gemeinschaft – Ägypten.

Die Anwendung der diagonalen Kumulierung ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Erstens müssen alle an der Kumulierungszone teilnehmenden Länder mit allen anderen Ländern Präferenzabkommen abgeschlossen haben. Zweitens müssen im

INFOS

Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: August 2014

Rahmen dieser Präferenzabkommen einheitliche Ursprungsregeln angewandt werden, d.h. es muss ein einheitliches Ursprungsprotokoll gelten. Deshalb wurde das Paneuropa- Mittelmeer- Ursprungsprotokoll erarbeitet, das auf der Tagung der Handelsminister am 7. Juli 2003 in Palermo angenommen wurde. Zur Anwendung der Ursprungsregeln in der Präferenzzone hat die EU- Kommission eine Erläuterung herausgegeben (Amtsblatt der EU C 16 vom 21. Januar 2006).

Die EU veröffentlicht in ihrem Amtsblatt (Reihe C) regelmäßig eine Matrix, die einen Überblick darüber gibt, welche Vertragsparteien der Pan- Euro- Med- Zone untereinander bereits Präferenzabkommen abgeschlossen haben, deren Ursprungsprotokolle denen des Pan- Euro- Med- Protokolls entsprechen. (Amtsblatt der EU C 187 vom 10. August 2006)

Nur wenn zwischen dem Ausfuhrland, allen im Einzelfall am Erwerb der Ursprungsseigenschaft beteiligten Ländern und dem jeweiligen Bestimmungsland die erforderlichen Abkommen abgeschlossen wurden und die Ursprungsregeln des Europa- Mittelmeer- Protokolls angewendet werden, kann von den erweiterten Kumulierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

Die Ursprungskumulierung kann ab dem Datum angewendet werden, ab dem das letzte Ursprungsprotokoll in dem jeweils erforderlichen Netzwerk von Präferenzabkommen mit identischen Ursprungsregeln anwendbar ist.

Die neue Kumulierungszone ist für Unternehmen mit Produktionsstätten im Mittelmeerraum interessant, da sie die Anwendung der dort erworbenen Präferenzen auf alle Teilnehmerstaaten ausweitet. Als Nachweis gilt die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED alternativ zur Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. Falls von den neuen Möglichkeiten des Ursprungserwerbs Gebrauch gemacht wird, muss dies auf der EUR-MED vermerkt werden. In diesem Fall müssen auf den als Nachweis für Vorlieferungen verwendeten Lieferantenerklärungen auch die vorgeschriebenen **Vermerke zur Kumulierung** gemacht werden. Näheres auch unter www.zoll.de unter Suchbegriff Matrix.